

7. IV. 1919

**Gehaltsregelung der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten.****Verordnung des Volkskommissärs für Soziale Produktion.**

Die Gehälter der Post-, Telegraphen- und Telephonbeamten stelle ich wie folgt fest: Das Anfangsgehalt beträgt nach einjähriger Praxis 270 K. per Woche und erhöht sich von vier zu vier Jahren um je 30 Kronen bis zu 450 K. Bei Feststellung der Dienstjahre sind zu den im aktiven Dienste verbrachten Jahren auch jene in der Schule verbrachten Jahre hinzuzurechnen, deren Absolvierung bei der Aufnahme in die einzelnen Zweige des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes gefordert wurde, mithin zu den Dienstjahren der Absolventen von vier Mittelschulklassen vier Jahre, bei den Abiturienten der Mittelschulen acht Jahre und bei den die Hochschule Absolviererten 12 Jahre. Dementsprechend erhalten die Beamten 1, 2 oder 3 die je 30 K. betragende fünfjährigen Alterszulage nach Erreichung der 450 K. Während der einjährigen Praxis erhält jeder Postangestellte mit vollendetem 18. Lebensjahr je nach dem Grade seiner Fachausbildung einen Stundenlohn von 4 K., 3 K., resp. 2 K. 50 H. Die Generaldirektion wird angewiesen, die dieser meiner Verordnung entsprechende Gehaltsregelung mit Nidewirkksamkeit vom 15. April d. J. unverzüglich ins Leben treten zu lassen.

Budapest, am 30. April 1919.

Garbaim. p.  
Bargam. p.

In Verbindung hiermit kann ich auch noch mitteilen, daß die Räteregierung auch die Verstaatlichung der Postmeisterämter im Prinzip angenommen hat und daß auch für diesen Teil des Personals eine den oben niedergelegten Prinzipien entsprechende Gebühreuregelung erfolgen wird.

Budapest, am 4. Mai 1919.

Für den Volkskommissär der Sozialen Produktion:  
Sollós m. p.